

Landgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen:
2-03 O 264/13



Beschluss

In dem Prozesskostenhilfverfahren

der Frau Avietta Nikolajevna Matzat-Rogoshina, Sarceller Straße 1, 65795
Hattersheim,

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Helga Müller, Frankfurt
am Main

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Ministerium des Inneren und für Sport,
dieses vertreten durch den Minister Boris Rhein, Friedrich-Ebert-Allee 12,
65185 Wiesbaden,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Ulf Heil, Schiedermaier
Rechtsanwälte, Frankfurt am Main

Der Antrag der Antragstellerin vom 05.07.2013 auf Bewilligung von
Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei, außergerichtliche Auslagen
werden nicht erstattet.

Gründe:

1.

Die Antragstellerin begehrt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine auf urheberrechtlicher Grundlage beabsichtigte Klage gegen das Land Hessen (Antragsgegnerin) im Zusammenhang mit der Entstehung und Verwendung des derzeitigen Hessischen Landeswappens.

Die Antragstellerin ist die Ehefrau und Alleinerbin des am 19.11.1994 verstorbenen Künstlers Gerhard Friedrich Matzat. Dieser war bei der Gestaltung des letztlich als „Sonderbeilage 1“ zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 22.11.1949“ (GVBl. Nr. 44 vom 31.12.1949, vgl. Anlage B 18 zum Entwurf der Klageerwiderung, Bl. 188 f. d.A.) veröffentlichten und bis heute gültigen „Hessischen Landeswappens“ in einer von den Parteien unterschiedlich bewerteten Weise tätig. Die veröffentlichte „Sonderbeilage 1“ nennt Matzat insoweit jedenfalls mit den Worten „Entwurf: Gerhard Matzat, Städelschule Frankfurt a.M.“ (vgl. hierzu die Farbkopie der „Sonderbeilage 1“ in Anlage A 2 zum Klageentwurf, Bl. 37 d.A.).

Bis 1945 gab es eine Reihe von Hessischen Landeswappen (vgl. die Darstellungen im Klageentwurf, dort S. 16 f., Bl. 17 f. d.A., sowie in Anlage B 1 zum Entwurf der Klageerwiderung, Bl. 145 ff. d.A.), die bereits rot-weiß gestreifte und nach rechts steigende Löwenfiguren zeigten. Die Gestaltung des vom Volksstaat Hessen nach dem 1. Weltkrieg geführten Landeswappens ist aus Seite 17 des Klageentwurfs oben (Bl. 18 d.A.) sowie aus Anlage B 1 zum Klageerwiderungsentwurf (Bl. 145 d.A.) ersichtlich. Nach dem Ende des 2. Weltkriegs ging der Gestaltung eines neuen Landeswappens, für das erfolglos erste Arbeiten bereits 1945 von der US-Militärregierung und dem hessischen Staatsarchiv aufgenommen worden waren, im März 1947 ein Preisausschreiben des Hessischen Staatsministeriums für Kultus und Unterricht voraus. Nach der im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 13, S. 121 vom 20.03.1947 veröffentlichten

Wettbewerbsordnung waren für die Gestaltung neuer Hoheitszeichen 3 Preisgelder zwischen 1.500,- und 500,- Reichsmark ausgesetzt. Die im Rahmen des Preisausschreibens dann eingereichten Entwürfe für das Landeswappen wurden von dem Preisgericht als nicht geeignet angesehen. Zugleich votierte das Preisgericht in seiner Sitzung vom 03.06.1947 (vgl. das entsprechende Protokoll in Anlage B 9, Bl. 169 ff d.A.) für die Beibehaltung des weiß-rot gestreiften und aufrecht nach rechts gerichteten hessischen Löwens auf blauem Grund ohne Krone und Schwert und jeweils 4 Krallen (inklusive einer sogenannten Anwachskralle) in dem künftigen Landeswappen. Außerdem führte das Sitzungsprotokoll zur Frage der detaillierten Gestaltung des Löwens aus, dass dies dem Empfinden des Künstlers überlassen sein sollte. In der Folge konnte zunächst weiterhin kein Muster eines neuen Landeswappens gefunden werden, das die Billigung der zur Entscheidungsfindung berufenen Personen fand.

§ 1 des zwischenzeitlich erlassenen „Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen“ vom 04.08.1948 (GVBl. Nr. 21 vom 13.09.1948, Anlage B 10, Bl. 172 ff. d.A.) lautete:

„Das Landeswappen zeigt im blauen Schilde einen neunmal silbern und rot geteilten steigenden Löwen mit goldenen Krallen. Auf dem Schilde ruht ein Gewinde aus goldenem Laubwerk mit von blauen Perlen gebildeten Früchten.“

Dem Gesetz vom 04.08.1948 war in einer Beilage das aus Bl. 175 d.A. ersichtliche Muster eines Landeswappens beigelegt, das ausweislich des Aktenvermerks vom 30.09.1948 (Anlage B 11, Bl. 176 f. d.A.) ohne Beteiligung des Kultusministeriums und des Staatsarchivs auf einen namentlich nicht benannten Mitarbeiter eines Vermessungsamtes zurückging und in der Folge Anlass zur Kritik seitens des Staatsarchivs, des Innen- sowie des Kultusministeriums gab. Das Kultusministerium bat deshalb Ende 1948 die „Städelschule – Staatliche Hochschule für Bildende Kunst“ in Frankfurt am Main und die Kunsthochschule in Kassel um Entwürfe für Dienstsiegel und Landesflagge. Der Direktor der Städelschule, Professor

Heise, der auch schon Mitglied des Preisgerichts war, reichte daraufhin im Februar 1949 entsprechende Entwürfe ein, an denen als sein „Meisterschüler“ auch Gerhard Matzat mitgearbeitet hatte und die Anlass boten, die Städelschule auch um Vorlage von Mustern für das Landeswappen zu bitten. Im September 1949 reichte Professor Heise sodann auch einen kolorierten Entwurf Gerhart Matzats zum Landeswappen ein, der im Innenministerium Billigung fand und schließlich in der „Sonderbeilage 1“ zum „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 22.11.1949“ als Landeswappen veröffentlicht wurde. § 1 des Änderungsgesetzes vom 22.11.1949 regelte, dass das in der Beilage zum Gesetz vom 04.08.1948 veröffentlichte Muster des Landeswappens durch das nunmehr in der „Sonderbeilage 1“ veröffentlichte Muster ersetzt wurde.

Zu einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Gerhard Matzat und der Antragsgegnerin über die Nutzung des in der „Sonderbeilage 1“ veröffentlichten Musters des Landeswappens kam es nicht. Bereits im Mai 1949 hatte die Antragsgegnerin an Gerhard Matzat für seine Arbeiten an den Entwürfen zum Landessiegel DM 300,-- gezahlt.

Die Antragsgegnerin nutzt das Landeswappen seit 1949 umfangreich, etwa in Schriftstücken von Landesbehörden oder auf Behördenschildern, ohne dabei auf Gerhard Matzat hinzuweisen. Die Antragsgegnerin bietet über den Internetauftritt des Innenministeriums eine gegenüber dem Landeswappen abgewandelte Figur in schwarz oder weiß („Hessenzeichen“) wie aus Anlage A 6 ersichtlich (Bl. 44 d.A.) öffentlich und kostenfrei als Datei zum Download im Internet an.

Die Antragsgegnerin zahlte an Gerhard Matzat ab dem Jahre 1992 bis zu seinem Tod im Jahre 1994 zur Würdigung seiner Verdienste bei der Entstehung des Landeswappens einen „Ehrensold“ in Höhe von monatlich DM 2.000,--. Seit dem Tode Matzats zahlt das Land Hessen den „Ehrensold“ in der Form einer Witwenrente von monatlich DM 1.000,-- beziehungsweise jetzt € 500,-- an die Antragstellerin. Bis heute ergibt sich daraus eine

„Ehrensold“-Zahlung in Höhe von insgesamt rund € 130.000,--. Mit Schreiben vom 05.05.1992 (Anlage B 19, Bl. 190 d.A.) an die seinerzeitige hessische Kultusministerin sprach Gerhard Matzat seinen Dank für die Zuerkennung des Ehrensoldes aus, bezeichnete „die gänzlich unerwartete Zuwendung des Landes“ als „eine der größten Überraschungen in meinem Leben“, führte zu den früheren Umständen bei der Gestaltung des Landeswappens und den an ihn dabei gestellten Forderungen und Vorgaben sowie dazu aus, dass er sich bei der Umsetzung des Auftrags selbstverständlich die größte Mühe gegeben habe; er äußerte weiter seine Befriedigung dahin, dass sich sein Entwurf jahrelang gehalten habe und kündigte die Umsetzung weiterer Projekte an.

Die Antragstellerin, die erstmals mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 04.02.2013 (Anlage A 7, Bl. 46 f. d.A.) und erneut mit Schreiben dieser vom 06.05.2013 (Anlage A 8, Bl. 79 ff. d.A.) urheberrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit dem Landeswappen bei der Antragsgegnerin geltend gemacht hat, meint, dass die Nutzung des Wappenentwurf Gerhard Matzats, der 1949 in der „Sonderbeilage 1“ veröffentlicht worden sei, durch die Antragstellerin dessen Urheberrechte verletze.

Der Wappenentwurf sei als individuelle geistige Schöpfung Matzats dessen urheberrechtlich geschütztes Werk, die nötige Schöpfungshöhe sei gegeben, es sei eine Künstlerarbeit mit geistig differenziertem Inhalt gewesen. Es sei nicht umsonst ein Künstler, der zum Ausdruck von Empfindungen fähig sei, und kein Zeichner, der sich in bekannten Bahnen bewege, tätig geworden. Der Entwurf, der trotz aller Vorgaben schwierig und keine leichte künstlerische Aufgabe gewesen sei, bringe anders als frühere Entwürfe Dritter einen modernen Geist im Dienste der Würde der Demokratie zum Ausdruck. Gerhard Matzat habe bei der Gestaltung des Landeswappens unter Beachtung der Vorgaben und überlieferter heraldischer Elemente, zu denen insbesondere der steigende Löwe gehöre, eigenschöpferisch gemeinfreie Elemente aus älteren Vorlagen verwendet, er habe diese in völlig neuer Weise genutzt. Dem seien bei Matzat ein langer Meinungsbildungsprozess sowie eine Auseinandersetzung mit der Heraldik, der Geschichte und Wappengeschichte Hessens und der neuen demokratischen Ordnung vorangegangen. Aus der heraldischen

Inrücksichtnahme älterer Wappenvorbilder und der seitens der Antragstellerin gemachten Vorgaben folge keine Reduzierung auf ein bloßes Handwerksstück. Matzat habe sich gedanklich von allen bisherigen Gestaltungen abgesetzt. Der Löwe erscheine bei Matzats Entwurf in völlig neuer, vereinfachter, beruhigter und kraftstrotzend-friedlicher Gestalt. Es bestünden erhebliche Unterschiede zu einer naturalistischen Löwendarstellung und den bis dahin in den früheren Landeswappen gebrauchten Löwendarstellungen, insbesondere auch gegenüber dem Löwen aus dem sogenannten „Kurahessischen Wappen“, wobei insoweit auf den mehrseitigen zergliedernden Vergleich auf den Seiten 33 – 43 des Schriftsatzes vom 31.10.2013 (Bl. 250 – 260 d.A.) und die Anlagen A 12 – A 14 hierzu (Bl. 317 – 319 d.A.) verwiesen wird. Vorgaben stünden der Urheberschaft nicht entgegen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Antragstellerin zum Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werks wird auf die entsprechenden Ausführungen im Klageentwurf, dort S. 16 – 18 (Bl. 17 – 19 d.A.) und insbesondere im Schriftsatz vom 31.10.2013, dort S. 24 – 43 (241 – 263 d.A.) verwiesen. An dem Urheberrecht Matzats habe sich durch das 1966 in Kraft getretene UrhG nichts geändert.

Das hessische Wappenrecht stehe dem Urheberrecht Matzats nicht entgegen, ebenso nicht § 5 UrhG, da eine Anwendung dieser Norm hier verfassungswidrig sei und zumal Matzat in der „Sonderbeilage 1“ als Gestalter des Landeswappens genannt worden sei, was ohnehin nach den §§ 134 UrhG, 5 KUG eine Urheberschaft der Antragsgegnerin verhindert habe; der Wappenentwurf sei auch kein amtliches Werk.

Mit Gerhard Matzat seien nie Gespräche über einen Nutzungsvertrag geführt worden, einen Auftrag im Rechtssinne habe es nicht gegeben, Matzat habe insoweit auch niemanden bevollmächtigt, habe nie seine übertragbaren Ansprüche aus dem Urheberrecht abgetreten und nie auf Vergütungsansprüche verzichtet. Einen konkludenten Vertragsschluss könne man aus den Umständen nicht ableiten, es habe ein Ungleichgewicht zwischen Matzat und der Antragsgegnerin gegeben, Matzat habe der Veröffentlichung nicht widersprechen müssen, die Antragsgegnerin argumentiere hier gleichsam im Geiste des 1945 untergegangenen Regimes. Auch als Meisterschüler am Städel habe ihm keinerlei Verpflichtung dorthin

obliegen. Die Zahlung der DM 300,-- sei nach Gutdünken ohne vertragliche Grundlage und auch nur als Honorierung der Zeichnungen des Landessiegels gezahlt worden.

Sie als Erbin könne daher von der Antragsgegnerin die Nennung Gerhard Matzats als Urheber wie mit dem Klageantrag Ziffer 1 beabsichtigt nach § 13 UrhG verlangen. Für die jahrelang unterbliebene Nennung könne sie als Erbin auch einen in Höhe von rund € 30.000,-- angemessenen Schadensersatzbetrag verlangen. Ihr stünde auch ein Auskunftsanspruch über die vorgenommenen und gewährten Nutzungen des Entwurfs zu, um ihre Ansprüche auf angemessene weitere Beteiligung sowie auf Schadensersatz für unbekannte Nutzungsarten und die Gemeinfreierklärung angemessen beziffern zu können; die Antragsgegnerin könne diese Auskünfte unschwer erteilen. Bei der Gemeinfreierklärung und wegen der Des- und Falschinformation der Öffentlichkeit seien mindestens Beträge von jeweils € 50.000,-- angemessen.

Der gezahlte Ehrensold stehe den geltend gemachten Ansprüchen nicht entgegen, Verwirkung sei ebenfalls nicht eingetreten.

Die Antragsgegnerin habe auch die außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten, die die Antragstellerin aus einem nicht weiter erläuterten Gegenstandswert von € 1.500.000,-- wie aus Bl. 33 f. d.A. ersichtlich auf € 15.364,21 berechnet.

Die Antragstellerin hat für die beabsichtigte Klage zuletzt (vgl. Schriftsatz vom 31.10.2013, Bl. 218 – 220 d.A.) Klageanträge dahin angekündigt, die Antragsgegnerin zu verurteilen,

1. (a.) den Künstler Gerhard Matzat in allgemein zugänglichen Quellen, wie Massenmedien, Ausstellungen, Schaukästen, Flug- und Informationsbroschüren und -heften, Handzetteln, Büchern, Litfasssäulen, Plakattafeln, Inschriften, Websites u.ä. zum Hessischen Landeswappen, die technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit, d.h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis Informationen zu verschaffen,

und von ihr gestaltet, veröffentlicht, herausgegeben und verbreitet werden, als Urheber des Wappens des Landes Hessen in der Fassung, in der es in der Sonderbeilage Nr. 1 des Hess.GVBl. vom 31.12.1949 bekannt gemacht worden ist, zu nennen;

(b.) an die Antragstellerin einen angemessenen Schadensersatzbetrag zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

2. – im Wege der Stufenklage –

(a.) für die Zeit ab dem 1.1.2004, hilfsweise ab dem 1.1.2011, Auskunft über die Art und den Umfang der Nutzung des kolorierten Entwurfs des Hessischen Landeswappens des Künstlers Gerhard Matzat, wie er in der Sonderbeilage 1 des Hess.GVBl. vom 31.12.1949 bekannt gemacht worden ist, – getrennt nach analogen, digitalen und medialen Nutzungsarten –

- bei und von öffentlich-rechtlichen Körperschaften der staatlichen Verwaltungen einschließlich Justiz, Schulen und Hochschulen und

- bei und von privatrechtlichen Einrichtungen der öffentlichen Hand des Landes Hessen

zu erteilen;

(b.) für die Zeit ab dem 1.1.2004, hilfsweise ab dem 1.1.2011, Auskunft über die Art und den Umfang der Übertragung von Nutzungsrechten am kolorierten Entwurf des Hessischen Landeswappens des Künstlers Gerhard Matzat, wie er in der Sonderbeilage 1 des Hess.GVBl. vom 31.12.1949 bekannt gemacht worden ist, - getrennt nach analogen, digitalen und medialen Nutzungsarten - an Personen, die, wie z.B. Notare, zur Führung eines amtlichen Siegels als Urkundspersonen

ermächtigt sind, an Drucker/eien, Präge(r)/anstalten, Radio- und Fernsehanstalten und andere gewerbliche und nicht-gewerbliche Personen und Unternehmen, wie z.B. die Höchster Porzellanmanufaktur zu erteilen;

und nach Auskunfterteilung

(c.) an die Antragstellerin einen noch zu beziffernden jährlichen Ersatzbetrag für die Nutzung des Wappenentwurfs in der Zeit seit dem 1.1.2004 bis zum Abschluss eines Urhebervertrages über die Einräumung der Nutzungsrechte zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise,

eine angemessene jährliche Vergütung für die Nutzung des Wappenentwurfs in der Zeit seit dem 1.1.2011 bis zum Abschluss eines Vertrages über die Vergütung der Nutzung zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz für die Jahre 2011 und 2012 ab dem 10. März 2013, für das Jahr 2013 ab Rechtshängigkeit und im weiteren ab Fälligkeit zu zahlen;

hilfsweise,

darin einzuwilligen, der Antragstellerin ab dem 1.1.2011 eine angemessene weitere Beteiligung zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;

3. der Antragstellerin einen angemessenen Schadensersatzbetrag für die Gemeinfreierklärung einfarbiger Vervielfältigungen des Wappenentwurfs des Künstlers Gerhard Matzat, wie er in der Sonderbeilage Nr. 1 des Hess. GVBl. vom

31.12.1949 bekannt gemacht worden ist, als Hessenzeichen zu zahlen;

4. der Antragstellerin einen angemessenen Schadensersatzbetrag für die Des- und Falschinformation der Öffentlichkeit über die eigene Trägerschaft der Urheberrechte bzw. der Urheberrechte des Künstlers Gerhard Matzat zu zahlen;
5. an die Antragstellerin außergerichtliche Kosten in Höhe von 15.364,21 € zzgl. 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Antragsgegnerin hat für die beabsichtigte Klage einen Klageabweisungsantrag angekündigt.

Die Antragsgegnerin, die gegenüber Schadensersatzansprüchen die Einrede der Verjährung erhebt, meint, dass dem Entwurf Matzats die für einen urheberrechtlichen Schutz nötige Schöpfungshöhe fehle. Wegen des verfolgten Gebrauchszwecks sei der Wappenentwurf allenfalls unter gesteigerten Anforderungen an die Schöpfungshöhe als Werk der angewandten Kunst schutzfähig gewesen, diesen Anforderungen genüge der Entwurf aber nicht. Die Gestaltungselemente fänden sich in den vorbekannten Wappengestaltungen, in der Vorgabe in § 1 des „Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen“ vom 04.08.1948 sowie den Vorgaben des Preisgerichts, es sei so nur ein minimaler Gestaltungsspielraum verblieben. Der Entwurf Matzats, der basierend auf diesen historischen Mustern und Vorgaben eine Auftragsarbeit gewesen sei, ähnele vor allem sehr stark dem 1933 bis 1945 genutzten Löwenwappen Thüringens (Anlage B 2 zum Klageerwidierungsentwurf, Bl. 152 d.A.) und dem zentralen Löwenmotiv im Kurhessischen Wappen. Im Rahmen der Vorgaben und Vorlagen seien bei dem Entwurf zwar qualitativ hochwertige, jedoch nur handwerkliche Fähigkeiten und keine individuelle geistige Schöpfung Matzats zur Anwendung gekommen. Dass ihm nur ein minimaler

Spielraum geblieben sei, habe Matzat in dem Dankeschreiben zum Ehrensold selbst zum Ausdruck gebracht.

Sie meint weiter, dass ein etwaiges Urheberrecht Matzats an dem als Teil eines Gesetzes veröffentlichten Wappenentwurfs nach § 5 UrhG untergegangen sei.

Außerdem sei es mit der Ablieferung des Entwurfs durch Matzat an sie nach allen Umständen mindestens stillschweigend zu einer zeitlich und räumlich uneingeschränkten Übertragung der Nutzungsrechte gekommen. Matzat, dem von Anfang an der besondere Zweck seines Entwurfs als Hoheitszeichen und die entsprechende tatsächliche Nutzung in der Folge bekannt gewesen seien, sei hiernach mit der Nutzung seines Wappenentwurfs als Landeswappen der Antragsgegnerin einverstanden gewesen; das habe er nochmals mit dem Dankeschreiben aus dem Jahr 1992 anlässlich des Ehrensoldes zum Ausdruck gebracht. Es sei bei einer von Anfang an gewollten Nutzung als Hoheitszeichen mit der Verkehrssitte und dem Nutzungszweck unvereinbar, wenn Nutzungsrechte zurückbehalten würden. Aus der geplanten Nutzung als Hoheitszeichen und der Funktion von Hoheitszeichen folge zudem, dass Matzat stillschweigend auf das Urheberbezeichnungsrecht verzichtet habe. Das Verhalten Matzats schließe jedenfalls jegliches Verschulden der Antragsgegnerin aus. Vertragliche Ansprüche auf eine weitere Vergütung bestünden nicht.

Über die DM 300,-- hinaus habe Matzat im August 1949 vom hessischen Innenministerium DM 780,-- und im April 1950 eine Zahlung in nicht mehr feststellbarer Höhe erhalten. Mit seinem Dankeschreiben zu dem vorbehaltlos angenommenen Ehrensold habe Matzat zum Ausdruck gebracht, für seine Entwurfsarbeiten keine weitere Entlohnung mehr zu erwarten. Auch eine Vergütungsvereinbarung könne stillschweigend sowie zeitlich der Rechteinräumung folgend vereinbart werden.

Jedenfalls seien die geltend gemachten Ansprüche verwirkt, das folge aus der jahrelangen Nutzung, die einen starken Besitzstand bewirkt habe und Matzat bekannt gewesen sei, ohne dass er bis zu seinem Tode 1994 Schadensersatz- und Vergütungsansprüche geltend gemacht habe; auch die Antragstellerin habe damit fast 20 Jahre zugewartet.

Der Entwurf Matzats sei von ihr nie kommerziell genutzt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens gewechselten Schriftsätze mit- samt Anlagen verwiesen.

2.

Das Prozesskostenhilfegesuch war zurückzuweisen, weil die von der Klägerin beabsichtigte Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, § 114 ZPO.

Das ergibt sich bereits daraus, dass unter Berücksichtigung der Umstände, unter und aus denen heraus Gerhard Matzat 1949 den Entwurf des Landeswappens angefertigt hatte, in dem Landeswappen nach Auffassung der Kammer keine nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG beziehungsweise § 2 Abs. 1 KUG a.F. schutzfähige eigenschöpferische Leistung individueller Prägung liegt, die eine ausreichende Gestaltungshöhe erreicht hätte.

Unter dem Gesichtspunkt der Werkqualität bestehen zwischen dem UrhG und dem 1949 geltenden KUG keine hier maßgeblichen Unterschiede (vgl. Schricker/Loewenheim/Katzenberger, § 129 UrhG, Rn. 13; Möhring/Nicolini/Hartmann, § 129 UrhG, Rn. 8). Weiter hat die Kammer zugrunde gelegt, dass nach dem jüngst ergangenen Urteil des BGH vom 13.11.2013 (Az. I ZR 143/12 – Geburtstagszug), das bei Beschlussfassung nur als Pressemeldung des BGH vorlag, an den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst, zu denen ein für Gebrauchszwecke bestimmtes Hoheitszeichen gehört, keine anderen Anforderungen an den Urheberrechtsschutz (mehr) zu stellen sind als bei Werken der bildenden Kunst. Es genügt daher, wenn eine eigenpersönliche geistige Schöpfung vorliegt, deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht, dass es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise

gerechtfertigt ist, von einer künstlerischen Leistung zu sprechen (vgl. nur Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 135 m.w.N. oder Dreier/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 150 m.w.N.). Dabei kommt es nicht auf das Urteil eines Fachmannes an, sondern auf dasjenige der für Kunst empfänglichen Durchschnittsbetrachter (vgl. Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 139 m.w.N.), zu denen die Mitglieder der Kammer – auch in ihrer Eigenschaft als Spezialkammer für Urheberrechtssachen – gehören.

Eine persönliche geistige Schöpfung liegt allgemein vor, wenn die Gestaltungsform auf der menschlich-gestalterischen Tätigkeit des Urhebers beruht, geistigen Gehalt aufweist, eine wahrnehmbare Formgestaltung gefunden hat und in ihr die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt (vgl. Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 9, 136 m.w.N.). In Konzeption, Inhalt und Form des Werks muss sich der individuelle Geist des Urhebers ausdrücken (vgl. Fromm/Nordemann, § 2 UrhG, Rn. 24). Dabei muss das Werk vom individuellen Geist des Urhebers geprägt sein und sich dergestalt als Ergebnis seines individuellen geistigen Schaffens darstellen (vgl. Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 23 m.w.N.), dass es aus dem bereits vorbekannten Formenschatz herausragt (vgl. Dreier/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 150).

Einer Anerkennung als eigenschöpferisch-individuelle Leistung kann es hiernach entgegenstehen, wenn und soweit der Gestalter auf Vorbekanntes zurückgegriffen (vgl. BGH GRUR 2008, 984 m.w.N.) und nicht den gebotenen Abstand zum vorbekannten Formengut eingehalten hat (vgl. BGH GRUR 02, 958; 81, 820; OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.05.2002, 20 U 81/01), da die Übernahme einer dem Gestalter bekannten oder vorgegebenen Form nicht Ausdruck seines individuellen Geistes ist (vgl. Schrickler/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 42). Bedeutsam für die Schutzfähigkeit eines Werks ist außerdem der für die jeweilige Werkart vorhandene Gestaltungsspielraum, von dem im Einzelfall Gebrauch gemacht worden ist, wobei der Gestaltungsspielraum umso enger ist, je mehr an Zwecken und Gestaltungsformen vorgegeben ist (vgl. Dreier/Schulze, § 2 UrhG, Rn. 32 f.), da sich Individualität nur jenseits von Vorgaben, vorgefundenen Formen und des Üblichen entfalten kann (vgl. Fromm/Nordemann, § 2 UrhG, Rn. 141).

Bei der Prüfung, ob ein Werk der angewandten Kunst die erforderliche Individualität aufweist, müssen daher alle Formungselemente, die auf bekannte Vorbilder und Vorgaben zurückgehen, ausscheiden, soweit nicht in ihrer Kombination untereinander oder mit neuen Elementen eine schöpferische Leistung zu erblicken ist (vgl. Schrickner/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 163 m.w.N.; ähnlich Fromm/Nordemann, § 2 UrhG, Rn. 141), wobei gerade bei Werken der angewandten Kunst der dem Gestalter verbleibende Spielraum häufig relativ gering sein kann (vgl. Fromm/Nordemann, § 2 UrhG, Rn. 143). Nicht maßgeblich sind hingegen der Herstellungsaufwand und der aufgebrauchte Fleiß (vgl. Wandtke/Bullinger, § 2 UrhG, Rn. 26; Schrickner/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 47).

Die Feststellung, ob hiernach die für den Urheberrechtsschutz nötige eigenschöpferische Individualität einer Gestaltung gegeben ist, hat zwar auch die einzelnen gestalterischen Elemente zu würdigen; entscheidend bleibt aber der Gesamteindruck (vgl. Schrickner/Loewenheim, § 2 UrhG, Rn. 38, 140 m.w.N.) im Gesamtvergleich gegenüber vorbekannten Gestaltungen (vgl. Möhring/Nicolini/Ahlberg, § 3 UrhG, Rn. 76).

Ausgehend hiervon kann das Vorliegen einer ausreichend eigenschöpferischen Leistung individueller Prägung nicht bejaht werden. Gerhard Matzat hat den Wappenentwurf nicht frei geschaffen. Vielmehr waren von ihm für den Wappenentwurf so viele Vorgaben und historische Vorbilder berücksichtigt worden, dass die Gestaltung, die in dem ihm verbliebenen Spielraum auf Gerhard Matzat zurückgeht, im Gesamteindruck nicht die nötige Schöpfungshöhe erreicht.

Fest vorgegeben war zunächst nach § 1 des „Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Hessen“ vom 04.08.1948, dass das von Gerhard Matzat zu schaffende Landeswappen im blauen Schilde einen silbern und rot geteilten steigenden Löwen mit goldenen Krallen zeigen und dass auf dem Wappenschild ein Gewinde aus goldenem Laubwerk mit von blauen Perlen

gebildeten Früchten ruhen sollte. Darüber hinaus hatte schon das Preisgericht in seiner Sitzung vom 03.06.1947 die Beibehaltung eines nach rechts gerichteten rot-weiß geteilten Löwens mit jeweils 4 Krallen (inklusive Anwachskralle) auf blauem Grund unter Weglassung von Krone und Schwert gefordert. Sämtliche dieser Vorgaben hat Gerhard Matzat bei dem Wappenentwurf umgesetzt, ohne dass insoweit von einem Gestaltungsspielraum, von dem er eigenschöpferisch Gebrauch gemacht hat oder hätte machen können, die Rede sein kann. Der von Gerhard Matzat gezeichnete Wappenschild mit unten halbrunder und oben gerader Form war in der Heraldik ohnehin vorbekannt.

Demgegenüber führte das Sitzungsprotokoll des Preisgerichts vom 03.06.1947 zur Frage der detaillierten Gestaltung des Löwens aus, dass dies dem Empfinden des Künstlers überlassen sein sollte; auch das Gesetz enthielt hierzu keine detaillierten Vorgaben. Mithin wäre für Gerhard Matzat bei der detaillierten Ausgestaltung des Löwens über die allgemeinen Anforderungen an die Löwenfigur hinaus (steigend nach rechts gerichtet, rot-weiß quergestreift, je 4 Goldkrallen, ohne Schwert und Krone, auf blauem Schild) Gestaltungsspielraum gewesen, von dem er eigenschöpferisch Gebrauch hätte machen können. Das hat Gerhard Matzat jedoch nicht getan. Vielmehr hat er nach Überzeugung der Kammer für die detaillierte Ausgestaltung der Löwenfigur zunächst nahezu 1:1 auf das zentrale Löwenmotiv aus dem Kurhessischen Wappen zurückgegriffen und dieses mit einzelnen Merkmalen des Löwens aus dem von 1933 bis 1945 genutzten Löwenwappen Thüringens kombiniert. Dabei kommt die Löwenfigur aus dem Thüringer Wappen dem Löwen aus dem Wappenentwurf Gerhard Matzats ebenfalls sehr nahe.

Die Antragstellerin hat in Anlage A 14 (Bl. 318 d.A.) eine Vergrößerung des Löwens aus dem Kurhessischen Wappen zur Akte gereicht. Ein Vergleich dieses Löwens mit dem Löwen aus dem Wappenentwurf Matzats ergibt, dass beide Löwen nahezu in allen Einzelheiten des Umrisses und der Verortung der Farbteilung bis hin zu den einzelnen Fellspitzen, der Ausgestaltung der Extremitäten, der Zungenform und sogar der genauen

Ausformung des Schwanzes übereinstimmen. Dabei zeigen etwa die geteilten Schwanzquasten beider Löwen die gleichen weißen Spitzen. Zwar mag die Winkelstellung der Extremitäten minimal voneinander abweichen, sodass beide Figuren beim Übereinanderlegen nicht exakt deckungsgleiche Formen haben. Der Gesamteindruck der äußeren Form und der Farbteilung ist jedoch identisch. Beide Figuren haben auch den serpentinenförmig geschwungenen Rücken. Der wesentliche Unterschied dieser beiden Löwenfiguren liegt dabei darin, dass der Löwe bei Matzats Entwurf eine konturierende Umrandung hat, die ihn vom blauen Hintergrund abhebt, und ein offenes Maul, Krallen und ein anderes Auge zeigt. Diese zusätzlichen Merkmale des Löwen aus dem Entwurf Matzats finden sich so aber bereits beim Löwen aus dem angeführten älteren Thüringer Wappen. Dort ist der Löwe in der gleichen Weise konturiert, wobei die Linie auch schon die – zudem ähnlich verlaufende – Überlappung der Mähne und der Oberschenkel wie beim Löwen im späteren Entwurf Matzats nachzieht. Der Löwe aus dem Thüringer Wappen zeigt auch schon das halbkreisförmig offene Maul, das sich beim Löwen im Entwurf Matzats findet, sowie ein muschelförmiges Ohr im Zuge der Kontur. Schließlich stimmen auch die jeweils 4 goldenen Krallen beim Löwen im Entwurf Matzats mit der Form und der Stellung der Krallen des Löwen aus dem älteren Thüringer Wappen nahezu überein.

Eine eigenschöpferisch-individuelle Ausgestaltung der Details der Löwenfigur, die innerhalb der allgemeinen Vorgaben durch das Gesetz von 1948 und das Preisgericht dem Empfinden des Künstlers vorbehalten bleiben sollte, kann damit gerade nicht festgestellt werden. Vielmehr hat Matzat hierfür objektiv auf die vorbekannte Löwenfigur aus dem Kurhessischen Wappen zurückgegriffen und mit dieser einzelne Elemente des vorbekannten und sehr ähnlichen Löwen aus dem Thüringer Wappen kombiniert. Der so beschaffene Löwe findet sich dann im Entwurf Matzats im Umfeld der vom Gesetz und dem Schiedsgericht gemachten Vorgaben wieder. Auch in der Kombination des Löwen aus dem Kurhessischen Wappen mit den angeführten Elementen des ähnlichen Löwen aus dem Thüringer Wappen liegt nach Auffassung der Kammer keine eigenschöpferisch-individuelle Leistung; gleiches gilt für die Kombination mit den gesetzlichen Vorgaben

und denen des Schiedsgerichts. In der handwerklichen Übertragung der Kontur, der Krallen und des offenen Mauls auf den kurhessischen Löwen und dessen Einfügung in den blauen Wappenschild kommt keine persönlich-schöpferische Individualität des Gestalters Matzat zum Ausdruck.

Dass Gerhard Matzat Anfang 1949 die vorstehend angeführten Anforderungen und Vorgaben, die bis dahin bei der Findung eines neuen Landeswappens sowie im Gesetz von 1948 aufgestellt worden waren, ebenso kannte wie die hessischen und thüringischen Vorgängerwappen mit Löwendarstellungen, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer zunächst aus dem Schreiben des Professors Heise vom 19.08.1949 (Anlage B 13, Bl. 180 ff. d.A.). Darin führte dieser aus, dass sein Meisterschüler Gerhard Matzat viele Wochen an dem Wappenentwurf gearbeitet und dabei eine große Anzahl von Löwen in alten Wappen studiert habe; Matzat habe zunächst nicht gewagt, weiter vom Gesetz von 1948, nach dessen nicht gefallendem Muster er gearbeitet habe, abzuweichen, weshalb die freie Entfaltung der künstlerischen Möglichkeiten eingeschränkt gewesen sei. In Übereinstimmung hierzu schrieb Gerhard Matzat selbst in seinem Dankeschreiben von 1992 unter Darstellung von Zitaten, dass seine Aufgabe, das Landeswappen zu neu gestalten, eine „historische Sache“ gewesen sei, von der „keine Abweichung erlaubt“ gewesen sei; außerdem habe sich der Löwe „zeitgemäß präsentieren“ und nicht wie das „sogenannte Urmuster“ aus „dem Verordnungsblatt von 1948“ den „Eindruck eines Pudels vermitteln“ sollen, „so und ähnlich“ hätten „die Forderungen des Ministeriums“ gelautet. Die Wiedergabe dieser Anforderungen durch Matzat, die – wie die von den Parteien vorgelegten Unterlagen aus den Archiven zeigen – so zuvor formuliert worden waren, können nur so erklärt werden, dass Matzat sich vor der Arbeit am Wappenentwurf wie von Professor Heise beschrieben bei seinem Tätigwerden gerade damit beschäftigt hatte. Dass Matzat dabei insbesondere das Kurhessische Wappen mit dem in der Mitte klein dargestellten Löwen und das Thüringer Löwenwappen bekannt geworden war, ergibt sich zur Überzeugung der Kammer weiter daraus, dass – wie ausgeführt – sich der spätere Entwurf Matzats als Kombination der beiden

älteren Löwen darstellt. Die Annahme einer zufälligen Doppelschöpfung wäre hiernach lebensfremd.

Selbst für den Fall, dass in dem Wappenentwurf eine urheberrechtlich geschützte eigenpersönliche Schöpfung Gerhard Matzats liegen sollte, wäre nach allen Umständen darauf zu schließen, dass sich Gerhard Matzat und die Antragsgegnerin 1949 schlüssig über die uneingeschränkte Einräumung umfassender Nutzungsrechte an dem Wappenentwurf zugunsten der Antragsgegnerin einig waren.

Dem Wappenentwurf Matzats ging voraus, dass die Antragsgegnerin nach diversen Fehlversuchen 1949 nun unter anderem die Städelschule in Frankfurt am Main, an der Gerhard Matzat als Meisterschüler des Professors Heise wirkte, um Entwürfe für das Landessiegel, Landesflagge und dann auch des Landeswappens gebeten hatte. Aus dem Dankeschreiben Matzats aus dem Jahre 1992 ist dementsprechend ersichtlich, dass sein Entwurf 1949 darauf abzielte, dass der Antragsgegnerin als Hoheitsträgerin ein neues Landeswappen zur Verfügung stand. So führte Matzat dabei aus, dass er sich mit der ihm übertragenen Aufgabe, das Landeswappen neu zu gestalten, selbstverständlich die größte Mühe gegeben hatte. Insgesamt ergibt sich daraus, dass Gerhard Matzat wusste, dass die mit den bisherigen Fehlversuchen unzufriedene Antragsgegnerin seit bereits rund 2 Jahren ein nach den formulierten Vorgaben beschaffenes Landeswappen erlangen wollte und die Angelegenheit drängte. Aus der Befassung mit dem Muster, das zuvor mit dem Gesetz im Jahre 1948 veröffentlicht worden war und dessen Löwe nun – wie Matzat ebenfalls ausweislich seines Dankeschreibens bekannt war – als „Pudel“ nicht mehr gefiel, war Matzat auch klar, dass ein von ihm entworfenes Wappen bei Gefallen von der Antragsgegnerin entsprechend im Gesetzblatt veröffentlicht und von ihr künftig als Wappen geführt werden sollte.

Dass Matzat in Kenntnis dieser Umstände dann vorbehaltlos seinen Wappenentwurf abgeliefert sowie dessen Veröffentlichung und anschließend